

Gerichtsnaher Mediation

Alternative zum Gerichtsprozess

Mit Hilfe eines Vermittlers können Rechtstreitigkeiten häufig auch ohne Gerichtsverfahren gelöst werden. Wie, das erläutert Rechtsanwalt Dr. Peter Schmidt.

Die Mediation im gerichtsnahen Bereich ist eine überaus interessante und sinnvolle Ergänzung zur staatlichen Rechtsgewährung durch die Gerichte, findet Schmidt, der selbst als Mediator tätig ist. Und sie gewinnt, so hat er festgestellt, vor allem auf den Gebieten des allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrechts sowie des Familienrechts zunehmend auch in Deutschland an Bedeutung. Doch im Gegensatz zu anderen Ländern sei sie hierzulande im breiten Bewusstsein der Bürger und insbesondere der Unternehmen noch nicht angekommen.

Streit vor Gericht vermeiden

„Im Grunde möchte doch jeder, ob Privatmann oder Unternehmer, langjährige nervenaufreibende und kostenintensive Streitigkeiten vor Gericht vermeiden“, ist sich Schmidt sicher. Trotz dieser oft bestehenden Erkenntnis gelinge es häufig nicht, den sich anbahnenden oder bestehenden Konflikt außergerichtlich aufzulösen. „Sei es, weil die Fronten der Parteien sich verhärten und ohne Hilfe einer sachkundigen, neutralen, dritten Person die erforderliche Ebene einer freiwilligen Lösungsbereitschaft nicht mehr erreicht werden kann“, so seine Erfahrung. „Die Folge ist eine völlige Überlastung der Gerichte mit unnötigen Streitigkeiten, eine auf Dauer getrübt Beziehung der Parteien zueinander sowie die Belastung mit langen Gerichtsverfahren und erheblichen Prozesskosten“, beschreibt der Anwalt die negativen Auswirkungen.

Konkrete positive Erfahrungen auf dem Gebiet der gerichtsnahen Mediation bestehen bereits seit den sechziger Jahren in den USA sowie zum Teil in den Niederlanden und in England. „Die in diesen Ländern dokumentierten Erfahrungen zeigen, dass

Gütestellengesetz vorgelegt und weitere Initiativen in dieser Richtung gibt es auch in anderen Bundesländern. In NRW wird die richterliche Mediation in vielen Pilotprojekten seit dem Jahre 2005 als „Justizmodell OWL“ praktiziert. „Die meisten Justizverwaltungen, die mit Pilotprojekten gute Erfahrungen gemacht haben, sehen in der anwaltlichen Mediation eine sinnvolle und wünschenswerte Ergänzung dazu, insbesondere auch zur Entlastung der Gerichte“, hat Schmidt beobachtet.



Ein neutraler Vermittler kann helfen, langjährige kostenintensive Gerichtsstreitigkeiten zu vermeiden, weiß Dr. Peter Schmidt.

Foto: privat

„Bei einem gerichtsnahen Mediationsverfahren sind der Sachverhalt und die Rechtslage im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren nur Argumentationshilfe für eine Lösung, die von den Konfliktparteien gemeinsam akzeptiert wird“, erklärt der Experte die Unterschiede. „Im Vordergrund steht eindeutig der Wille der Parteien und nicht der Zwang gesetzlicher Regelungen.“ Voraussetzung für ein solches Verfahren sei es, so betont er, dass es von erfahrenen, neutralen und rechtskundigen Personen durchgeführt wird.

Im Dezember 2008 fand die dritte Sitzung der Expertengruppe aus Vertretern der Wissenschaft, der Verbände und der Wirtschaft statt, die das Bundesjustizministerium zur Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie über

in einem Mediationsverfahren etwa 70 bis 90 Prozent der Konflikte außergerichtlich gelöst werden, wenn dies vor Erhebung einer Klage vor Gericht stattfindet“, weiß Schmidt.

Richtlinien der EU

Seit einigen Jahren entwickelt sich auch in Deutschland durch Initiative der europäischen Gemeinschaft mehr und mehr das Instrument der Mediation. Als erstes Bundesland hat Niedersachsen bereits einen Gesetzentwurf für ein Mediations- und

bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen einberufen hat. In der EU-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignet erscheinende Mittel der Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenscodices für Mediatoren oder Verfahren zur Qualitätskontrolle von Mediationsleistungen zu entwickeln und damit die Mediation als Ergänzung zur gerichtlichen Konfliktlösung zu fördern. „Damit sind nunmehr in der gesamten europäischen Gemeinschaft die Grundlagen für entsprechende berufsrechtliche Regelungen geschaffen“, erklärt Schmidt.

Wie läuft ein Verfahren ab?

Schmidt erläutert, nach welchen Grundsätzen ein Mediationsverfahren im gerichtsnahen Bereich ablaufen sollte: „Zunächst wird ein Vertrag zwischen dem Mediator und beiden Konfliktparteien abgeschlossen, der auch die Honorarvereinbarung enthält. Die Kosten des Verfahrens teilen sich die Konfliktparteien. Möglichst zeitnah sollte dann gemeinsam ein Lösungskonzept erarbeitet werden unter Berücksichtigung der bestehenden Sach- und Rechtslage.“ Der Mediator, so betont Schmidt, nehme dabei die Bedürfnisse und Interessen aller Konfliktparteien mit gleichem Respekt wahr und gibt jeder Partei die Zeit, den Sachverhalt aus ihrer eigenen Sicht vollständig darzustellen. Er sichert außerdem absolute Vertraulichkeit im Sinne des anwaltlichen Standesrechtes zu und wird im Falle des Scheiterns der Mediation nur dann als Zeuge vor Gericht aussagen, wenn beide Parteien ihn aus der Verschwiegenheitspflicht befreien. Bei Bedarf

könnten mit Zustimmung beider Parteien auch deren Anwälte zum Mediationsverfahren zugelassen werden. „Zum hoffentlich befriedigenden Schluss des Verfahrens wird der Ablauf protokolliert“, so Schmidt. Ein gemeinsamer Entwurf einer Vereinbarung sei ebenfalls möglich – falls gewünscht auch als vollstreckbare notarielle Urkunde – wenn die Parteien zu einer gemeinsamen Konfliktlösung finden.

Peter Schmidt ist überzeugt, dass die gerichtsnaher Mediation viele Vorteile gegenüber einem Gerichtsverfahren bietet: „Jahrelange Rechtsstreite können vermieden werden, die konstruktive Lösung gibt es zu einem Bruchteil des Zeitaufwandes

Dr. Peter Schmidt ist Rechtsanwalt und Notar in der Anwaltssozietät Dr. jur. P. Schmidt & Partner GbR in Münster. Er ist als Mediator für die Bereiche ‚Recht und Wirtschaft‘ zertifiziert.

und der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens.“ Ganz wichtig sei es darüber hinaus, dass die Parteien schnell zu normalen Beziehungen zurück finden, bei Unternehmen im operativen Geschäftsbereich, im persönlichen Umgang und im sonstigen allgemeinen Rechtsverkehr.

Mediation wann?

„Besonders bei Dauerschuldverhältnissen, Liefer- und Leistungsverträgen sowie gesellschaftsrechtlichen Verträgen bietet eine Mediationsklausel nahezu eine Garantie dafür, dass die Parteien im Falle eines Konfliktes zu einer im beiderseitigen Interesse liegenden außergerichtlichen Lösung gelangen“, hat Schmidt festgestellt. „Insoweit stellt die gerichtsnaher Mediation – wie auch die Mediation in anderen Lebensbereichen – eine überaus konstruktive Alternative zur Konfliktbereinigung dar, weil sie das Prinzip der Freiwilligkeit in den Vordergrund stellt“, so sein Fazit.

– bz –